

72. Seegefahr und Kriegsgefahr. Endet nach deutschem Rechte bei der Versicherung „nur für Seegefahr“ die Gefahr des Versicherers mit der — demnächst als berechtigt anerkannten — Nehmung, wenn

diese nach dem Rechte des Nehmerstaats bei nachfolgender Kon- demnation den sofortigen Eigentumsverlust bewirkt? Wie ist bei solcher Rechtslage zu entscheiden, wenn nach inzwischen erfolgtem Totalverluste durch Seerunfall ein Kondemnationsurteil noch nicht vorgelegt werden kann, aber die Kondemnation zu erwarten ist? Verschiedenheit des Begriffs „Totalverlust“ nach deutschem und eng- lischem Rechte. Hat nach dem gemeinen Völkerrechte, nach dem deutschen oder nach dem englischen Rechte die später für berechtigt erklärte Nehmung den sofortigen Übergang des Eigentums auf den Nehmerstaat zur Folge?

§§ 820 Nr. 1 u. 2, 849, 882, 854, 861 Nr. 2, 867.

Allg. SeV. §§ 69 Nr. 1 u. 2, 101, 144, 109, 116 Nr. 2, 122.  
Prisenordnung vom 30. September 1909, Prisengerichtsordnung vom  
15. April 1911 (RGBl. 1914 S. 275 u. 301).

I. Zivilsenat. Ur. v. 13. Januar 1917 i. S. Nordd. Verf.-Ges.  
(Vefl.) v. Hamburg-Südamerik. Dampfschiffahrtsges. (Kl.). Rep. I.  
141/16.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gemäß Police vom 10. Juli 1914 hatte die Klägerin ihren Dampfer Santa Catharina, taxiert zu 600 000 M, in Höhe von 310 000 M bei verschiedenen Gesellschaften, darunter bei der Beklagten zum Be- trage von 100 000 M, „nur für Seegefahr“, im übrigen nach den Hamb. Allg. Seeversicherungsbedingungen von 1867, auf ein Jahr vom 21. Juli 1914 an versichert. Das Schiff wurde am 14. August 1914, als es vom Kriegsausbruche noch keine Kenntnis hatte, von dem englischen Kriegsschiffe Glasgow auf hoher See in der Nähe der Brasilianischen Küste betroffen und aufgebracht. Die Besatzung mußte das Schiff verlassen. Während es sich in der Gewalt der Feinde befand, brach am 15. Oktober 1914 infolge von Selbstentzündung der in den Bunkern befindlichen Kohlen ein Brand aus, der nach der Annahme des Berufungsgerichts dazu zwang, das Schiff bei den Abrolhos-Inseln (vor Porto Allegre) auf den Strand zu setzen. Es ging total verloren. Ein prisengerichtliches Verfahren war nach dem

von der Beklagten vorgelegten Lloyds List vom 19. August 1915 in London eingeleitet worden, doch steht über den Ausgang nichts fest; ein Urteil des Preisengerichts konnte nicht vorgelegt werden. Die Klägerin verlangt von der Beklagten Zahlung der bezeichneten Versicherungssumme und fordert mit gegenwärtiger Klage einstweilen 5000 *M* nebst Zinsen. Die Beklagte beantragt Klageabweisung, weil ihrer Ansicht nach zur Zeit der Herfürung des Schiffes für die Klägerin infolge der vorausgegangenen Nehmung, welche zweifellos zur Kondemnation hätte führen müssen oder geführt haben würde, kein versicherbares Interesse mehr vorgelegen habe.

Das Landgericht schloß sich der Ansicht der Beklagten an und wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht dagegen verurteilte die Beklagte nach der Klage.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

I. Ohne Rechtsirrtum oder prozessualen Verstoß hat das Berufungsgericht angenommen, daß ein unter die Klausel „nur für Seegefahr“ fallender Unfall vorliegt. Die nächste Ursache des Totalverlustes liegt in dem durch Selbstentzündung der Kohlen verursachten Brande und in der dadurch veranlaßten Strandung. Es liegt somit ein Tatbestand vor, der unter § 69 Nr. 1 Allg. S. B. und nicht unter die Nr. 2 daselbst fällt (vgl. § 820 Nr. 1 und 2 S. B.). Dies begründet gemäß § 101 Abs. 1 Allg. S. B. (§ 849 Abs. 1 S. B.) an sich die Haftung des Versicherers bei der Versicherung „nur für Seegefahr“. Mit Recht erklärt das Berufungsgericht es für unerheblich, ob die Seegefahr, der das Schiff zum Opfer gefallen ist, durch Kriegsereignisse, insbesondere durch weniger zweckmäßige oder vorsichtige Behandlung seitens der feindlichen Besatzung, verstärkt worden ist. Dies würde nur bei einer Versicherung „frei von Kriegs-molest“ in Betracht kommen.

II. Zweifelhafter ist die Frage, ob zur Zeit des Seeunfalls im Hinblick auf die vorausgegangene Nehmung für die Klägerin noch ein versicherbares Interesse vorlag, oder ob anzunehmen ist, daß der Totalverlust lediglich den feindlichen Staat traf. In dieser Hinsicht kann der Begründung des angefochtenen Urteils nicht durchweg beigetreten werden. Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, nach welchem Rechte diese Frage zu entscheiden sei. Es führt aus, daß, während nach

deutschem Rechte das Urteil des Prisengerichts konstitutive Wirkung habe, seine Wirkung nach englischem Rechte nur eine deklarative sei, so daß, wenn ein verurteilendes Erkenntnis ergehe, es so angesehen werde, als ob das Eigentum im Augenblicke der Aufbringung auf den Nehmerstaat übergegangen sei. Indessen liege ein solches Erkenntnis noch nicht vor, und es sei doch auch nach englischem Rechte zum Eigentumsübergang erforderlich. Das Berufungsgericht läßt also erkennen, daß es vielleicht anders entschieden hätte, wenn eine inzwischen erfolgte Kondemnation hätte nachgewiesen werden können. Nicht ohne Grund bemerkt das Landgericht, wenn es hierauf ankomme, wäre wohl abzuwarten, wie das Urteil des Prisengerichts ausfallen werde. In der Tat muß der Versicherte, um Bezahlung des Schadens fordern zu können, nach § 144 Allg. E. W. (§ 882 H. W.) sein Interesse dargun, und an dieser Nachweise würde es fehlen, wenn wie hier mit großer Wahrscheinlichkeit auf ein verurteilendes Erkenntnis des zuständigen Prisengerichts zu rechnen ist, welches nach der Ansicht des Berufungsgerichts die Folge haben würde, mit Rückwirkung zur Zeit der Nehmung das Eigentum des Versicherten an dem Schiffe und damit zugleich das versicherte Risikointeresse aufzuheben.

Indessen ist zu beachten, daß die vom Berufungsgericht aufgeworfene Frage nach dem maßgeblichen Rechte im vorliegenden Falle drei verschiedene Rechtsfragen betrifft und für jede dieser Fragen besonders beantwortet werden müßte. Es handelt sich einmal darum, ob das Eigentum bei einem genommenen und demnächst kondemnierten feindlichen Kauffahrteischiffe schon mit der Nehmung oder mit der Kondemnation auf den Nehmerstaat übergeht; zweitens darum, ob und inwieweit für die Entscheidung des Prisengerichts und ihre Wirkungen die Rechtslage zur Zeit der Nehmung maßgebend ist, d. h. ob das einzuziehende oder eingezogene Eigentum bei der Entscheidung und später so zu behandeln ist, als sei es schon mit der Nehmung auf den Nehmerstaat übergegangen; endlich aber um folgende Frage: Wie bestimmt das maßgebliche Recht den Begriff des versicherbaren Interesses, und ist nach diesem maßgeblichen Versicherungsrecht ein versicherbares Interesse auch dann noch anzuerkennen und demgemäß ein Totalverlust möglich, wenn das versicherte Schiff aufgebracht ist und die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß es zur guten Prise erkauft wird? Diese Frage hat das Berufungsgericht berührt, ohne

sie weiter zu verfolgen, obwohl sie die entscheidende ist. Es hat aber bereits zutreffend dargelegt, daß der vorliegende Versicherungsvertrag, weil unter Deutschen über ein deutsches Schiff unter Bezugnahme auf allgemeine deutsche Bedingungen geschlossen, nach deutschem Rechte zu beurteilen sei.

Nach diesem maßgebenden deutschen Rechte, also dem Versicherungsrecht im Gegensatz zum Eigentums- oder Prisenrecht im vorörterten Sinne, ist aber die Frage, ob für den Versicherten auch nach der Nehmung noch das versicherbare Interesse bestehen bleibt, wie und nach welchem Rechte man auch die anderen beiden Fragen zu beantworten hat, zu bejahen. Die Frage ist bereits in RQZ. Bd. 67 S. 251, insbesondere S. 258 erörtert und bejaht; eingehender wird sie von Boyens in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 76 S. 409 flg. gegenüber den jene Entscheidung beanstandenden Ausführungen von Wittmaack (Goldschm. Zeitschr. Bd. 76 S. 377 flg.) behandelt und ebenfalls bejaht. Als entscheidend mag hier nur hervorgehoben werden, daß nach deutschem Versicherungsrecht in der Nehmung für sich noch kein Totalverlust erblickt wird (§ 854 HGB., § 109 Allg. SBB.) und daß die Gefahr für den Versicherer bei der Versicherung „nur für Seegefahr“ erst mit der Kondemnation endigt, sofern sie nicht auch bei Übernahme der Kriegsgefahr schon vorher endigen würde (§ 849 HGB., § 101 Allg. SBB.). Für das hier vorliegende Vertragsverhältnis kommt ferner in Betracht, daß nach ausdrücklicher Vorschrift des § 101 Abs. 3 Allg. SBB. das Versicherungsverhältnis auch nach der Aufbringung des Schiffes mit der Verpflichtung des Versicherten zur Zahlung einer Zuschlagsprämie fort dauert, sofern dieser nicht unverzüglich auf die Fortdauer verzichtet. Letzteres ist hier nicht geschehen, vielmehr hat sich die Beklagte die Zuschlagsprämie für 2 Monate bezahlen lassen. In der Aufbringung oder Nehmung erblickt das deutsche Versicherungsrecht nur eine Bedrohung des Gegenstandes der Versicherung, welche die Ausübung des besonderen, nicht von Totalverlust abhängigen Rechtsbehelfs des Abandons rechtfertigt (§ 861 Nr. 2 HGB., § 116 Nr. 2 Allg. SBB.). In dieser Hinsicht weicht das englische Recht ab, das in der Nehmung einen „constructive total loss“ (Arnould, Marine Insurance II, s. 1099) erblickt. Er unterscheidet sich zwar dadurch von dem „actual or absolute total loss“, daß seine Geltendmachung eine notice of abandonment erfordert,

indessen wird seine Natur als Totalverlust hierdurch nicht berührt (Arnould, a. a. O. s. 1091). Während nach diesem Rechte der Abandon nur die Form ist, mit der beim constructive total loss ein als solcher anerkannter Totalverlust geltend zu machen ist, wird er im deutschen Rechte zu einem besonderen Rechtsbehelfe, der es dem Versicherten gestattet, die Versicherungssumme zu fordern, obwohl kein Totalverlust, sondern nur Bedrohung vorliegt. Der Unterschied zeigt sich auch darin, daß nach englischem Rechte der Abandon hinfällig wird, wenn vor Klagerhebung Umstände (z. B. eine Wiedernahme) eintreten, die den Totalverlust ausgeschlossen erscheinen lassen (Arnould, a. a. O. s. 1096 u. 1102). Anders nach deutschem Rechte (§ 867 HGB., § 122 Allg. S.W.).

Die anderen beiden Rechtsfragen sind demgegenüber unerheblich. Was aber die Frage des Eigentumsüberganges bei Prisen anlangt, so muß auch gegenüber der Bekämpfung Wittmaack's an der in R.G. Bd. 67 S. 251 ausgesprochenen Ansicht festgehalten werden, daß zunächst nach dem jetzigen gemeinen Völkerrechte wie nach heutigem deutschen Rechte das Eigentum erst mit der Kondemnation auf den Nehmerstaat übergeht. Die von Wittmaack angeführten Stellen des Preuß. Allg. Landrechts sind durch die neuere Rechtsentwicklung, wie sie auch in der deutschen Prisenordnung vom 30. September 1909 und der Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911 durch Gegenüberstellung der Begriffe Beschlagnahme und Einziehung Anerkennung gefunden hat, überholt. Diese Rechtsentwicklung ergibt sich ferner ganz klar aus den zahlreichen von Wittmaack selbst angezogenen Schriften, wenn man dabei nur diese und die zweite der oben erwähnten Fragen auseinanderhält, ob für die Beurteilung des Prisengerichts die Rechtslage zur Zeit der Nehmung maßgebend ist und ob die Prise ex nunc in gewissen Beziehungen so behandelt wird, als sei das Eigentum schon zur Zeit der Nehmung übergegangen; s. S. 361 (v. Martens), S. 367 (Ortolan), S. 368 (Giordana), S. 369 (Fiore), S. 371 (Phillimore und Travers Twiss), S. 372 (Nordamerik. Praxis), S. 375 (Kaltenborn), S. 377 (Geßden), S. 380 und 382 (Bulmerincq), S. 383 (Bonfils), S. 384 (v. Martens-Bergbohm), S. 386 (Perels), S. 388 (v. Liszt), S. 389 (Pillet), S. 390 (Dernburg), S. 391 (Pappenheim), S. 393 (Watanabe). Auch der neueste Bearbeiter des Seekriegsrechts,

Weyberg im Handbuche des Völkerrechts Bd. 4 S. 270 und 343 fig., der selbst einen anderen Standpunkt vertritt, erkennt an, daß obige Ansicht durchaus die herrschende ist. Ebenso Hüttenhein, Handelschiffe der Kriegführenden, 1912 S. 51.

Aber selbst dem englischen Rechte kann der Grundsatz nicht mit Sicherheit entnommen werden, daß bei nachfolgender Kondemnation das Eigentum schon mit der Nehmung übergeht. Anerkannt ist „that the property is not changed by capture in favour of a vendee or recaptor, so as to bar the original owner, till there has been a regular sentence of condemnation“ (s. z. B. Arnould, Marine Insurance II, s. 830). Auch die Zitate bei Wittmaack, dessen Ausführungen darunter leiden, daß die Frage des Eigentumsüberganges und die Maßgeblichkeit der Rechtslage zur Zeit der Nehmung für die Beurteilung des Preisengerichts nicht je für sich behandelt werden, ergeben nichts wesentlich anderes. Lord Mansfield erklärt, daß, wenn auf die Eigentumsänderung etwas ankommen sollte, nach englischem Rechte eine Eigentumsänderung im Falle der Kaptur vor der Kondemnierung nicht stattfinde . . . (a. a. O. S. 344). Ebenso Richter Scott (S. 346): nach allgemeiner Ansicht sei jetzt ein Kondemnationsurteil zum Eigentumsübergange völkerrechtlich notwendig und ein neutraler Käufer sehe auf das Kondemnationsurteil als den Rechtstitel, wenn er das genommene Schiff kaufe. Mehrfach wird aber — in Beantwortung der zweiten Frage — ausgesprochen, daß im Falle der Kondemnation die Sache so angesehen werde, als sei das Eigentum schon mit der Nehmung übergegangen. Soweit es sich um die Beurteilung des Preisengerichts handelt, stimmt dies vollkommen mit dem gemeinen Völkerrecht und dem deutschen Recht überein. § 1 der Preisengerichtsordnung vom 15. April 1911 sagt: Gegenstand der Preisengerichtsbareit ist die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Preisen. Daraus folgt ohne weiteres, daß ein Eigentumsübergang zwischen Nehmung und Kondemnation an den Angehörigen eines neutralen Staates unbeachtlich ist (vgl. auch Art. 56 der Londoner Erklärung von 1909 bei Liszt S. 525). Mit Unrecht legt Wittmaack, a. a. O. S. 358, 359 dem Reichsgericht in dem Urteile RGZ. Bd. 67 S. 251, das sich darüber gar nicht ausspricht, eine andere Ansicht unter.

Soweit sonst in englischen Rechtsprüchen von einer Zurück-

beziehung die Rede ist, muß das Rechtsverhältnis, um das es sich handelt, ins Auge gefaßt und danach der Grund der Zurückbeziehung festgestellt werden. Schon Lord Mansfield (s. Wittmaack, a. a. D. S. 344, 355) hat ausgesprochen, daß es bei der Versicherung nicht sowohl auf die Frage des Eigentumsüberganges, als darauf ankomme, ob in der Nehmung ein Totalverlust liege, und gerade in diesem Punkte weichen ja die beiden Rechte voneinander ab. Darin liegt auch der eigentliche Grund der abweichenden Entscheidung der englischen Gerichte in der Sache *Romulus*. Zwar hat der erste Richter (Channel) unter Bezugnahme auf folgenden Satz in einer alten Auflage von *Abbott on Shipping* von 1867, der in die neuen Auflagen nicht übergegangen ist:

When by condemnation a complete title has vested in the captors, the property in the prize relates back to the time of the capture, and an assignment by the captors in the mean time is valid. —

den Auspruch getan, der bereits *RGB. Bd. 67 S. 251* auf *S. 256* angeführt wurde. Aber schon beim Appellhof erklärte der Master of the Rolls, daß es nicht auf die Frage des Eigentumsüberganges ankomme, die nicht endgültig entschieden zu werden brauche, sondern darauf, ob der Verlust durch die Nehmung herbeigeführt worden sei (*Law Reports 1908 I S. 606, 607*). Ebenso der Richter Fletcher Moulton: (a. a. D. S. 609): „In my opinion the doctrine of relation back is not involved in our decision in this case. The question is whether or not there was a total loss to the insured by reason of the seizure“ . . . Ebenso der Richter Farwell (a. a. D. S. 610): „I agree I do not think it is necessary for us to consider the doctrine of relation back in the present case.“ Im House of Lords erklärte der Lord Chancellor Loreburn (*Law Reports 1908 H. of L. pp. S. 338*): „I think it is true that in this case the property in the *Romulus* did not pass wholly from the owner on February 26. The owner still had a chance of recovering the ship and still remained so at risk that he might in law have insured her . . . The real question is whether there was a total loss by capture.“ Auch der Earl of Halsbury hält die Frage des Eigentumsüberganges für unerheblich, obwohl er nicht zurückhalten will mit der Ansicht, ein Eigentumswechsel sei bei der Nehmung



vor sich gegangen und es entspreche dem Völkerrechte, daß im Falle der Kondemnation „the rightfulness of the seizure and consequently the change of property related back to the time of capture“ (a. a. O. S. 341). Der dritte Richter, Lord Ashbourne, schloß sich ohne nähere Begründung den beiden Vorbotanten an (S. 341).

Das Ergebnis ist, daß die britische Entscheidung in der Sache *Romulus* jedenfalls nicht darauf beruhte, daß das Eigentum bereits zur Zeit der Nehmung auf den nehmenden Staat übergegangen war, sondern auf dem Umstande, daß in der Nehmung nach englischem Rechte ein constructive total loss erblickt wurde. Man kann aber überhaupt der britischen Rechtsprechung und Literatur jenen Grundsatz nicht mit Sicherheit entnehmen, wenn auch einzelne, *Channell* und *Haltsbury*, sich zu ihm bekannt haben. Bei beiden handelt es sich um eine Schlußfolgerung aus dem völkerrechtlich allgemein anerkannten Grundsatz, daß das Preisengericht darüber zu entscheiden hat, ob die Beschlagnahme und die Kondemnation nach der Sach- und Rechtslage zur Zeit der Nehmung gerechtfertigt erscheint. Dies kommt besonders bei *Haltsbury*, der ausgesprochenermaßen nur Völkerrecht anwenden will, deutlich zum Ausdruck. Wenn man ferner die Entwicklung der mit der englischen im Zusammenhange stehenden nordamerikanischen Praxis berücksichtigt und erwägt, daß es eine wenig zweckmäßige gesetzliche Regelung bedeuten würde, den Eigentumsübergang zu einer bestimmten Zeit von einem zukünftigen Ereignis abhängen zu lassen, von dem es noch ungewiß ist, ob es überhaupt und wann es eintritt, und daß die gewünschten Rechtsfolgen ebensogut zu erreichen sind, wenn man den Eigentumsübergang an die Kondemnation knüpft und gemäß dem Zwecke der berechtigten Aufbringung etwaige Verfügungen des Eigentümers in der Zwischenzeit für unbeachtlich erklärt, so wird man nicht dazu gelangen können, den von Lord *Haltsbury* formulierten Rechtsatz für das englische Recht festzustellen.

Dann aber ist es ganz gewiß richtig, daß auch bei einer Nehmung durch englische Streitkräfte unter späterer Kondemnation nach deutschem Versicherungsrechte bis zu letzterer ein versicherbares Interesse für den Eigentümer bestehen bleibt. *Loreburn* (*Law Reports* 1908 H. of L. S. 338) will dieses ja auch für das englische Recht anerkennen. Selbst wenn aber mit dem Oberlandesgericht anzunehmen

wäre, daß nach Maßgabe des englischen Rechtes der Eigentumsverlust infolge nachfolgender zu erwartender Kondemnation schon mit der Nehmung eingetreten wäre, müßte doch nach dem deutschen Versicherungsrecht ein versicherbares Interesse bis zur Kondemnation als bestehend angenommen werden. Nach deutscher Anschauung besteht eben vorher noch kein Verlust, ein Verlust droht nur, und diese Drohung läßt stets, mag auch der demnächstige Verlust auf die Vergangenheit zurückbezogen werden müssen, Raum für ein versicherbares Interesse. Dies könnte sogar *de lege ferenda* noch nach der Kondemnation als möglich erachtet werden, insofern nicht ausgeschlossen ist, daß infolge des Friedensvertrags eine Restitution an den früheren Eigentümer stattfindet. Dieser behält daher immerhin auch dann noch ein gewisses Interesse, daß das Schiff nicht einer Seegefahr zum Opfer fällt. Hier greift indessen das Gesetzes- und Vertragsrecht ein, indem es festsetzt, daß mit der Kondemnation die Gefahr für den Versicherer aufhört, somit ein versicherbares Interesse nicht mehr anerkannt wird.

Daß es auf die zweite der oben bezeichneten Fragen, inwieweit bei der Aburteilung des Preisengerichts die Sachlage zur Zeit der Nehmung zugrunde zu legen ist, und wie etwaige Zwischenverfügungen des Eigentümers behandelt werden, noch weniger ankommt, bedarf keiner Ausführung. Denn bleibt das Eigentum an dem Schiffe von der Nehmung unberührt und wird es erst durch die Kondemnation beseitigt, so kann nach dem deutschen Versicherungsrecht um so weniger ein versicherbares Interesse für die Zwischenzeit bestritten werden.

Das Ergebnis ist also, daß im Sinne der Klage zu entscheiden ist und daß dies auch dann geschehen müßte, wenn die Beklagte ein kondemnierendes Erkenntnis des zuständigen englischen Preisengerichts beibringen könnte.“